

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom

17.01.01

GR Nr. 2000/560

64. Interpellation von Placid Maissen und 2 Mitunterzeichnenden betreffend Beihilfe zum Suizid, Neuregelung. Am 22. November 2000 reichten Gemeinderat Placid Maissen (CVP) und 2 Mitunterzeichnende folgende Interpellation GR Nr. 2000/560 ein:

Stadtrat Neukomm hat kürzlich in einer Neuregelung für die städtischen Alters- und Krankenhäuser unter bestimmten Voraussetzungen die Beihilfe zum Suizid ermöglicht. Zu diesem gesamtschweizerisch einzigartigen Vorprellen in einer Frage, der nach Vorschlägen aus dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement neu zu regelnden Bestimmungen des Strafgesetzbuches stellen sich die folgende Fragen:

- 1 Ist sich der Stadtrat bewusst, dass es sich hier nach geltendem Recht um Sterbehilfe handelt die in ihrer aktiven Form heute mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft werden kann?
- 2 Ist dem Stadtrat bewusst, dass sich das Personal der Alters- und Krankenhäuser einer zusätzlichen schweren Belastung und strafrechtlichen Bedrohung aussetzt?
- 3 Will der Stadtrat mit der neuen Regelung auch Institutionen wie "Exit" den Zutritt zu den Häusern erlauben?
- 4 Sind dem Stadtrat die Beurteilungen der Institution "Exit" durch Fachleute bekannt?
- 5 Ist der Stadtrat nicht auch der Meinung, dass seinem Anliegen mit der heute bekannten Patientenverfügung, den Bemühungen um Palliativpflege und den Hospizen besser Rechnung getragen werden kann?

Auf den Antrag des Vorstehers des Gesundheits- und Umweltdepartements beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Vorbemerkungen

Die Interpellanten führen aus, der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements sei in einer Frage vorgeprellt, die nach Vorschlägen des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements im Strafgesetzbuch geregelt werden soll. Dem ist nicht so.

Auf Stufe Bund wird seit einiger Zeit diskutiert, ob gewisse Fälle aktiver Sterbehilfe (Tötung auf Verlangen) von Strafe befreit werden sollen. Insbesondere die vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement eingesetzte Arbeitsgruppe stellte mehrheitlich den Antrag, jene von Strafe zu befreien, die aus Mitleid einen unheilbar und schwerkranken, vor dem Tod stehenden Menschen auf sein ernsthaftes und eindringliches Verlangen von einem unerträglichen Leiden befreien.

Der Bundesrat hat in einem eigenen Bericht zu diesem Antrag Stellung genommen und festgehalten, dass nach seiner Ansicht die aktive Sterbehilfe weiterhin verboten bleiben soll. Die diesbezügliche Diskussion im eidgenössischen Parlament hat zur Zeit der Beantwortung dieser Interpellation noch nicht stattgefunden.

In der Stadt Zürich geht es hingegen um die Frage, ob Suizide unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation in den Spitälern sowie Alters- und Krankenhäusern möglich sein sollen, oder ob die suizidwilligen Menschen zur Durchführung des

Suizids aus dem Heim bzw. Spital gewiesen werden sollen. Die Beihilfe zum Suizid ist nicht strafbar, sofern sie nicht aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. Auf Stufe Bund stand die Beihilfe zum Suizid nicht zur Diskussion und ist grundsätzlich nicht umstritten.

Die Interpellanten haben somit in unzulässiger Art und Weise einen Zusammenhang zwischen zwei ganz unterschiedlichen Fragestellungen hergestellt, der nicht gegeben ist. Während beim Bund eine Änderung des Fremdtötungsverbot (aktive Sterbehilfe) diskutiert wird, geht es bei der Regelung des Stadtrates um die Beihilfe zur Selbsttötung, die gemäss eidgenössischem Strafgesetzbuch grundsätzlich zulässig ist.

Im Übrigen wird auf die umfassenden Ausführungen zu diesem Thema in der Weisung betreffend Antrag auf Ablehnung der Motion von Placid Maissen vom 22. November 2000, Beihilfe zum Suizid, Aufhebung der neuen Regelung, verwiesen.

Zu Frage 1: Wie erwähnt ist die Beihilfe zum Suizid grundsätzlich nicht strafbar. Eine Strafbarkeit ist nur gegeben, wenn die Beihilfe zum Suizid aus selbstsüchtigen Beweggründen erfolgt. In diesen Fällen sieht Art. 115 StGB eine Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren oder eine Gefängnisstrafe vor.

Zu Frage 2: Da es dem städtischen Personal untersagt ist, an der Vorbereitung oder Durchführung eines Suizids unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation aktiv mitzuwirken, ist es von vornherein ausgeschlossen, dass sich das Personal irgendeiner strafrechtlichen Bedrohung aussetzt.

Im Übrigen ist zu berücksichtigen, dass das Personal in den Alters- und Krankenheimen täglich mit Patientinnen und Patienten konfrontiert ist, die sterben wollen. Wenn eine Patientin oder ein Patient ausdrücklich auf lebensverlängernde Massnahmen verzichtet und damit der Tod schneller eintritt, als wenn entsprechende Therapien ergriffen würden, so kann dies für das betreuende Personal auch eine grosse Belastung sein, insbesondere, wenn aus dessen Sicht noch Möglichkeiten für ein Weiterleben mit angemessener Lebensqualität bestehen würden. Da jedoch für alle Behandlungen die Einwilligung der betreffenden Person vorliegen muss, ist ein solcher Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen (= passive Sterbehilfe) zu akzeptieren.

Der Stadtrat ist sich bewusst, dass es für das betreuende Personal eine schwere Belastung ist, wenn sich eine Patientin oder ein Patient selbst tötet. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen mit Suizidwünschen wird das Personal einerseits nur mit sehr wenigen Fällen von Suizid unter Beihilfe einer Sterbehilfeorganisation konfrontiert sein und andererseits kommt es auch im Rahmen der passiven Sterbehilfe oder bei gewaltsamen Suiziden zu belastenden Situationen, die letztlich nicht zu vermeiden sind.

Zu Frage 3: Bei der neuen Regelung geht es nicht darum, irgendwelchen Institutionen den Zutritt zu Spitälern oder Alters- und Krankenheimen zu erlauben. Sowohl den Patientinnen und Patienten in den Stadtspitälern und Krankenheimen als auch den Pensionärinnen und Pensionären in den Altersheimen steht es frei, Besuche zu empfangen, wenn sie dies wollen. Dies beinhaltet selbstverständlich auch, Besuche von Vertreterinnen oder Vertretern von Sterbehilfeorganisationen zu empfangen. Auf der anderen Seite steht es jeder und jedem auch frei, sich Besuche von bestimmten Personen zu verbitten.

Zu Frage 4: Im Rahmen der Vorbereitung der neuen Regelung hat der Stadtrat selbstverständlich auch die öffentlichen Diskussionen zu den derzeit in der Schweiz tätigen Sterbehilfeorganisationen mitverfolgt.

Zu Frage 5: Der Stadtrat ist der Meinung, dass älteren Menschen zuzugestehen ist, dass sie auch im hohen Alter und wenn sie unter verschiedenen Gebrechen leiden noch selbständige Entscheide zu ihrer eigenen Lebensführung fällen können. Daher sollen die Wünsche der Patientinnen und Patienten in den Spitälern und Heimen möglichst befolgt werden und ihre Anliegen ernst genommen werden. Patientenverfügungen werden grundsätzlich berücksichtigt, wenn sie auch im massgebenden Zeitpunkt den Willen der betroffenen Person wiedergeben.

Die Palliativpflege und -medizin hat in den letzten Jahren grosse Fortschritte gemacht und vermag in vielen Fällen schwere Leidenszustände nachhaltig zu bekämpfen. Dennoch kommt es vor, dass trotz allen Bemühungen um ein Lebensende mit möglichst wenig Schmerzen und einer umfassenden, einführenden Betreuung einzelne Patientinnen und Patienten sich entschliessen, mit Hilfe einer Sterbehilfeorganisation sich selbst zu töten. Vor dieser Tatsache darf man die Augen nicht verschliessen und es gilt, diese Menschen mit ihrem freien Willen zu respektieren.

Eine konsequente Haltung verlangt deshalb, dass die älteren Menschen nicht nur im Rahmen von Patientenverfügungen, sondern auch bei der Frage des Suizids ernst genommen werden und ihnen nicht aus einer falsch verstandenen Schutzpflicht ihr Selbstbestimmungsrecht abgesprochen wird.

Mitteilung an den Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements (6, 1 z.Hd. Informations- und Beratungsstelle "Wohnen im Alter", die übrigen Mitglieder des Stadtrates, den Stadtschreiber, den Rechtskonsulenten, die Stiftung Alterswohnungen der Stadt Zürich, den Stadtärztlichen Dienst, das Stadtspital Waid, das Stadtspital Triemli, das Amt für Krankenhäuser, die Städtischen Gesundheitsdienste, das Amt für Altersheime und den Gemeinderat.

Für getreuen Auszug

der Stadtschreiber